Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Donnerstag, 31. Dezember 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 65
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnungen – Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachungen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild
in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) beginnt im Jagdjahr 2020/2021, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 16. Jänner 2021.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild
in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel) beginnt im Jagdjahr 2020/2021, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 1. Februar 2021.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) beginnt im Jagdjahr 2020/2021, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und für Rehwild (Bockjährlinge, Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 1. Februar 2021.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) beginnt im Jagdjahr 2020/2021, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und für Rehwild (Bockjährlinge, Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 1. Februar 2021.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.1 (Brandnertal) beginnt im Jagdjahr 2020/2021, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 16. Jänner 2021.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) beginnt für das Genossenschaftsjagdgebiet Nüziders I (Tschalenga) und für die Eigenjagdgebiete Nenzing 2a/2b (Gamperdona West/Ost), Nenzing 4 (Nenzingerberg), Gampalpe, Nenzing 7 (Rungeland) und Nenzing 9 (Bazulwald) im Jagdjahr 2020/2021, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) sowie für Rehwild (Bockjährlinge, Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 16. Jänner 2021.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild
in der Wildregion 1.2 (Frödischtal – Laternsertal – Dünserberg)
und der Wildregion 4.3 (Saminatal)

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung wird verordnet:

Abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung beginnt in der Wildregion 1.2 (Frödischtal – Laternsertal – Dünserberg) und der Wildregion 4.3 (Saminatal) die Schonzeit im Jagdjahr 2020/2021 für führende Tiere, nicht führende Tiere, Schmaltiere, Schmalspießer, Kälber, führende Rehgeißen, nicht führende Rehgeißen, Schmalgeißen und Rehkitze am 1. Februar 2021.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

PrsG-550-1/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landesforstgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 18. Jänner 2021.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-570-1/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation zur Vollziehung des Land- und Forstarbeitsrechtes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 22. Jänner 2021.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 23. Dezember 2020 einen Feststellungsbescheid gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Aufstellung von Vorrichtungen auf den GST-NRN 1466 und 1467 GB Silbertal im Natura-2000-Gebiet „Verwall“ erlassen. Diese Vorrichtungen sollen bei der Ausübung von Wintersportarten zur Nutzerlenkung im freien Gelände dienen. Dabei wurde festgestellt, dass das genannte Natura-2000-Gebiet sowie seine Schutzgüter durch das zuvor erwähnte Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieser Bescheid zu Aktenzahl BHBL-II-960-172/2020 ist unter nachstehendem Link bis zum 25. Jänner 2021 abrufbar:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/vorarlberger-bergfuehrerverband-schruns-bescheid?article_id=758528

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Stefanie Reisinger

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 23. Dezember 2020 einen Feststellungsbescheid gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Aufstellung von Vorrichtungen auf den GST-NR 1421 GB Silbertal im Natura-2000-Gebiet „Verwall“ erlassen. Diese Vorrichtungen sollen bei der Ausübung von Wintersportarten zur Nutzerlenkung im freien Gelände dienen. Dabei wurde festgestellt, dass das genannte Natura-2000-Gebiet sowie seine Schutzgüter durch das zuvor erwähnte Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieser Bescheid zu Aktenzahl BHBL-II-960-171/2020 ist unter nachstehendem Link bis zum 29. Jänner 2021 abrufbar:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/vorarlberger-bergfuehrerverband-schruns-bescheid?article_id=758528

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Stefanie Reisinger

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter
https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.